

TEIL B = TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 bleiben unberührt.

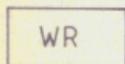
ZEICHENERKLÄRUNG.

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

I. FESTSETZUNGEN



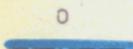
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
Reines Wohngebiet (gem. 3 BauNVO)

§ 9 (1) 1 BBauG

II
0,6
0,4

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
Geschoßflächenzahl
Grundflächenzahl

§ 9 (1) 1 BBauG



BAUWEISE, BAUGRENZEN
offene Bauweise
Baugrenze

§ 9 (1) 2 BBauG



FLÄCHEN MIT DER BINDUNG ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN
zu erhaltender Einzelbaum

§ 9 (1) 25b BBauG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6

§ 9 (7) BBauG



FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN LARMIMMISSIONEN ERFORDERLICH SIND

§ 9 (1) 24 BBauG

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



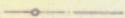
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN



VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN



KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

SATZUNG DER GEMEINDE GROSSHANDSDORF

Kreis Stormarn

über die 2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6

Baugebiet: südlich der Sieker Landstraße und nördlich der U-Bahn
(Flurstücke 1663, 2531, 2774, 2776, 2777, 2778, 2830 und 2831)

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), ~~in der Fassung der Landesbaurechtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVBl. Sch. N. S. 375), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1982 (GVBl. Sch. N. S. 61), V. m. S. 1 der Gesetzgebung über baurechtliche Einzelsetzungen vom 11. November 1981 (GVBl. Sch. N. S. 278),~~ wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 6.5.1982 folgende Satzung über die vereinfachte And. des Bebauungsplanes Nr. 6 für das oben genannte Gebiet, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23. Juli 1982. Die Abdruck in der Zeitung

Großhandsdorf, den 23. Juli 1982



Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom Az.: mit Aufträgen und Hinweisen erteilt.

Großhandsdorf, den

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.1.1982 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Großhandsdorf, den 23. Juli 1982



Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch Satzungsändernden Beschl. der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom Az.: bestätigt.

Großhandsdorf, den

Bürgermeister

Den Eigentümern der von der vereinfachten Änderung betroffenen Grundstücke wurde mit Schreiben vom 22.1.1982 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Großhandsdorf, den 23. Juni 1982



Bürgermeister

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Großhandsdorf, den 9. Sep. 1982



Bürgermeister

Der katastermäßige Bereich sowie die geometrischen Festlegungen der städtebaulichen Planung werden als richtig festgestellt.

Bad Oldesloe, den 18. Aug. 1982



In Vertretung
Oberrag.-Vermessungsrat

Die Genehmigung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 7. Okt. 82 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erläsch von Schadensansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 8. Okt. 82 rechtsverbindlich geworden.

Großhandsdorf, den - 8. Okt. 1982



Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Großhandsdorf, den 23. Juli 1982



Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 6.5.1982 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde am 6.5.1982 vom gebilligt.

Großhandsdorf, den 23. Juli 1982



Bürgermeister

PLANUNGSBÜRO JURGEN ANDERSSON
BÜRO FÜR BAULEITPLANUNG UND ARCHITEKTUR
Rapsacker 8, 2400 LUBECK 1, Telefon (04 51) 89 13 32

SATZUNG